

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Versicherungswesen
 Diskriminierung bei der Ausgestaltung des Versicherungsvertrags (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d254.html>)

Diskriminierung bei der Ausgestaltung des Versicherungsvertrags

Beispiel: *Ein Versicherungsunternehmen verlangt bei Motorhaftpflichtversicherungen von Personen bestimmter nationaler Herkunft höhere Prämien.* Versicherungsmathematisch fundierte, statistische Zahlen, die eine grössere Schadenshäufigkeit und/oder Schadenshöhe nachweisen, kann das Unternehmen jedoch nicht vorlegen.

Vertragsparteien sind in der Aushandlung der Vertragsbedingungen grundsätzlich frei. In der Regel werden diese jedoch durch die Versicherungsunternehmen vorbestimmt. So beruhen beispielsweise die Prämien für Motorhaftpflichtversicherungen auf einer Risikoeinschätzung aufgrund einer vorgängigen Kategorisierung (typischerweise nach Alter, Nationalität und Geschlecht). Es ist jedoch rechtlich heikel, schlechtere vertragliche Bedingungen für Menschen nur aufgrund ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion oder wegen ihrer nationalen oder regionalen Herkunft vorzusehen. In solchen Fällen muss geprüft werden, ob ein Verstoss gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz oder den Grundsatz von Treu und Glauben vorliegt (Art. 28 ZGB und Art. 2 Abs. 1 ZGB).

Private Versicherungen, die staatliche Aufgaben erfüllen, stehen ausserdem unter staatlicher Aufsicht. Die entsprechenden Aufsichtsgesetze enthalten in der Regel sogenannte Missbrauchsverbote. Systematische, rassistische Diskriminierungen können einen solchen Missbrauch darstellen. Jede Person, die darauf aufmerksam wird, kann die zuständigen Aufsichtsbehörden darüber in Kenntnis setzen. Diese sind befugt, eine Untersuchung einzuleiten und Sanktionen auszusprechen (bis hin zum Entzug der Bewilligung oder Konzession).

Achtung: Im Gegensatz zu rassistischen Leistungsverweigerungen sind Vertragsinhaltsdiskriminierungen *strafrechtlich* zulässig und können demnach nur zivilrechtlich angefochten werden.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg